

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Kommunalverband der hessischen
Kreise und kreisfreien Städte

Der Verwaltungsausschuss
Leistungen SGB
Fachbereich Planung und Vergütung

Datum	
Auskunft	Grundsatz Sozialplanung
Telefon	0561 1004
E-Mail	pskb@lwv-hessen.de
Zeichen	202.2

Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen – Informationen zum Verfahrensablauf für Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen (PSKB) ab dem Jahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit den 1980er Jahren sind PSKB ein wichtiger Bestandteil der außerklinischen psychiatrischen Versorgung. Inzwischen werden flächendeckend in Hessen an über 70 Standorten PSKB-Angebote vorgehalten. Dabei richten sich die jeweiligen Angebotsstrukturen an den örtlichen Gegebenheiten und der konzeptionellen Einbindung ins regionale Versorgungssystem aus.

Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen nehmen in Hessen eine zentrale Rolle in der Versorgung von Menschen mit psychischen Belastungen ein. Sie sind häufig die erste, niedrigschwellige Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige, um Orientierung, Beratung und Entlastung zu erhalten. Gerade in Krisensituationen bieten sie frühzeitige Unterstützung, vermitteln weiterführende Hilfen und tragen dazu bei, Eskalationen oder Chronifizierungen zu vermeiden. Sie sind in Hessen die einzige flächendeckende präventive Struktur. Damit diese wichtigen Angebote verlässlich und flächendeckend wirksam bleiben, braucht es gut vernetzte, tragfähige Strukturen vor Ort. Um diese sozialen Strukturen nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln, ist eine gemeinsame, abgestimmte Vorgehensweise über ganz Hessen hinweg unerlässlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass Betroffene und Angehörige unabhängig von ihrem Wohnort gleichermaßen Zugang zu qualifizierter Unterstützung erhalten.

Am 13. Dezember 2023 hat die Verbandsversammlung des LWV Hessen beschlossen, dass der LWV die Finanzierungsanteile der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte für die PSKB ab dem Jahr 2024 übernimmt. Seit dieser Entscheidung ist der Landeswohlfahrtsverband neben individueller Trägerzuschüsse alleiniger Finanzierer des Systems PSKB. Nachdem es im Jahr 2025 einige Änderungen in der Finanzierungssystematik gab, möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den zukünftig geplanten Verfahrensablauf und die Antragstellung zur Finanzierung der PSKB informieren.

1. Grundlagen der Finanzierung

Bei der Finanzierung der PSKB handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der Projektförderung, die jedes Jahr erneut zu beantragen ist. Sie setzt sich aus einer einwohnerbezogenen Förderung und der vom LWV Hessen übernommenen Finanzierungsanteile der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte für die PSKB ab dem Jahr 2024 basierend auf den Daten aus dem Jahr 2023 zusammen.

Die Förderung des einwohnerbezogenen Anteils dient der Teilfinanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten. Dieser Betrag unterliegt Schwankungen. Der von den Landkreisen und kreisfreien Städten übernommene Anteil ist ein Festbetrag. Aktuell sind Dynamisierungen, tarifliche Steigerungen oder anderweitige Erhöhungen des Festbetrages alleinig durch den Landeswohlfahrtsverband nicht vorgesehen.

Die Finanzierung der PSKB erfolgt auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P). Mit den Schreiben aus dem 4. Quartal 2025 wurde eine Ausfertigung der geltenden Nebenbestimmungen (ANBest-P) an alle Träger der PSKB versandt.

Zusätzlich zu den Allgemeinen Nebenbestimmungen sind die Richtlinien des LWV Hessen leitend. Der Zuwendungsvertrag, den die Träger der PSKB mit dem LWV Hessen abgeschlossen haben, regelt die Leistungsübernahme ab dem 01.01.2025. Für Leistungen, die nicht unter das SGB IX fallen, aber im Rahmen der PSKB erbracht werden, liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Trägern. Im Förderantrag sind diese Leistungen und die Erträge daraus aufzuführen.

Um die Finanzierung zu erhalten, haben die beantragenden Träger u. a. folgende Voraussetzung zu erfüllen:

- Eine Fachkraft sollte pro 50.000 Einwohner zur Verfügung stehen.
- Die PSKB sollte mit zwei Fachkräften, die über eine Qualifikation als z.B. Sozialpädagoge/Pädagogin oder Sozial-Arbeiter/Arbeiterin verfügen, ausgestattet sein. Hauptamtliche Fachkräfte können als Teilzeitkraft beschäftigt sein.
- Die Eingruppierung der Mitarbeitenden ist nach den Gruppenmerkmalen des jeweils für den Zuwendungsempfänger geltenden Tarifvertrag durchzuführen. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) sowie sonstige über- oder außertarifliche Entgelte dürfen nicht gewährt werden.
- Der Eigenanteil des Trägers zur Finanzierung beträgt mind. 5%.
- Die benötigten Unterlagen (Antrag, Einverständniserklärung, einfacher Verwendungsnachweis und Sachbericht) sind fristgerecht vorzulegen.

2. Antragstellung und Verfahrensablauf

Der ausgefüllte Antrag ist bis zum **28.02.** des Förderjahres beim LWV Hessen einzureichen. Den Antrag erhalten Sie auf Anfrage per Mail als Word oder Excel-Datei unter pskb@lwv-hessen.de. Bitte bei der Antragsstellung und dem Mailverkehr immer das Aktenzeichen mitangeben (Träger ZAD/109.8XX).

Nach Beratung des Haushaltsplans und Verabschiedung des Haushalts durch die Verbandsversammlung des LWV Hessen können die freiwilligen Leistungen zur Förderung der PSKB zugewiesen werden.

Die Träger der PSKB erhalten ein Schreiben, aus dem hervorgeht, welche Zahlungen sie monatlich zu erwarten haben. In der Regel werden die Beträge der Monate Januar bis März in einer Summe gezahlt und die Beträge April bis September in monatlichen Raten. Der Betrag der einwohnerbezogenen Förderung unterliegt Schwankungen und kann erst in der zweiten Jahreshälfte abschließend berechnet werden. Grundlage der Berechnung sind die Zahlen des statistischen Landesamtes Hessen. Evtl. Veränderungen bei der Einwohnerstatistik werden durch eine Neuberechnung im Schreiben im letzten Quartal berücksichtigt.

3. Sachbericht und Verwendungsnachweis

Die Träger der PSKB sind verpflichtet, bis zum **30.06.** des auf das Förderjahr folgenden Jahres einen Sachbericht **und** einen einfachen **geprüften** Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss die Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres enthalten. Träger von Leistungsangeboten sind gehalten, jährliche Prüfberichte für ihr gesamtes Leistungsportfolio zu beauftragen und durchführen zu lassen. Als Träger der PSKB können Sie uns für die PSKB einen Teilbericht aus einem Gesamt-Prüfbericht zur Verfügung stellen oder den einfachen Verwendungsnachweis durch die Prüfstelle ausgefüllt zukommen lassen. Zuständige Prüfstellen sind eigene Prüfeinrichtungen, Rechnungsprüfungsämter oder unabhängige Prüfunternehmen.

Nach Eingang der vollständigen, geprüften Unterlagen und abschließender Genehmigung des Haushaltes des LWV Hessen werden die Schreiben mit den Endbeträgen erstellt. Diesen Schreiben liegt eine Einverständniserklärung bei, welche innerhalb von 4 Wochen an den LWV Hessen zurückgesandt werden soll. Erst nach Eingang der Einverständniserklärung wird die Restzahlung veranlasst. Um eine reibungslose Bearbeitung zu gewährleisten, bitten wir darum, die Unterlagen rechtzeitig einzureichen.

4. Standards und Dokumentation

Einhergehend mit der Übernahme der Finanzierungsanteile der hessischen Landkreise und kreisfreien Städte hat der LWV den Auftrag erhalten, in einem ersten Schritt mit deren Vertretern und Vertreterinnen über die konzeptionelle Weiterentwicklung der PSKB zu beraten. Die entwickelten einheitlichen Standards für die PSKB in Hessen sollen der Orientierung und Gewährleistung der entsprechenden Angebote und Leistungen dienen.

Der Sachbericht wird zukünftig durch einen standardisierten jährlichen Dokumentationsbogen abgelöst. Dieser orientiert sich an den Standards und greift die einzelnen Aspekte auf. Ziel des Instruments ist es, neben einer Minimierung des Aufwandes für den Träger der PSKB auch eine größere Vergleichbarkeit sicherzustellen.

Sobald die Standards und der Dokumentationsbogen fertig erstellt sind, werden wir diese zum Anlass nehmen, Sie erneut zu informieren.

5. Ausblick

Um die Arbeit der einzelnen PSKB vor Ort besser kennenzulernen und die Zusammenarbeit zu stärken, planen die Mitarbeitenden des Grundsatz Sozialplanung die PSKB-Standorte zu besuchen. Dabei möchten wir die örtlichen Gegebenheiten kennenlernen und einen tieferen Einblick in Ihre Arbeit erhalten. Im persönlichen Gespräch lassen sich Fragestellungen oft besser darlegen und klären.

Für die Terminvereinbarung werden wir direkt mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern an den Standorten in Kontakt treten.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben oder Informationen benötigen, melden Sie sich gerne unter folgenden Kontaktdaten.

LWV Hessen
Planung und Vergütung
202.2 Grundsatz Sozialplanung
Kölnische Straße 30
34117 Kassel

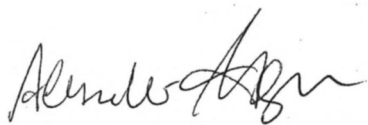
pskb@lwv-hessen.de

Frau Braunschmidt-Döring
Frau Paul

0561 1004-2542
0561 1004-2050

Wir halten Sie bei Bedarf mit aktualisierten Informationen auf dem Laufenden und freuen uns weiterhin auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Heppe
Erster Beigeordneter